



Prüfbericht des Gemeindevahlleiters

zur Wahl

der/ des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s

**der Gemeinde Wustermark
am 25. Februar 2018**

I. Allgemeines

Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters endet am 30.04.2018. Damit ist möglichst innerhalb der letzten fünf Monate der Amtsperiode eine Wahl und ggf. erforderliche Stichwahl durchzuführen. Nach Anhörung des Wahlleiters, des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark bestimmte der Landkreis Havelland – Kommunalaufsicht – als zuständige Aufsichtsbehörde, mit Schreiben vom 27.06.2017, den Tag der Wahl sowie der ggf. erforderlichen Stichwahl. Danach hatte die Wahl am 25.02.2018 und insofern erforderlich die Stichwahl am 11.03.2018 stattzufinden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, hier eine Direktwahl, ist nach den Regeln des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zu verfahren.

Die Wahlbezirkseinteilung wurde im OT Elstal vor der Wahl geändert. Hier wird auf die Informationsdrucksache I-054/2017 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 verwiesen. Unter Berücksichtigung dieser Änderung wurden damit zehn allgemeine Wahlbezirke gebildet. Die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgte gesondert. Dies ordnete der Wahlleiter am 15.09.2017 an.

Insgesamt waren für die Wahl am 25.02.2018 7.649 Personen in die Wählerverzeichnisse eingetragen. Es wurden 45 Personen, aufgrund ihres Wegzuges aus Wustermark oder anderen Gründen (bsp. Sterbefall), aus dem jeweiligen Wählerverzeichnis gestrichen. 631 wahlberechtigte Personen beantragten die Briefwahl.

Wahlbezirk	Wahlberechtigte	Beantragte Briefwahl	
001 – Buchow-Karpzow	384	47	12,23 %
002 – Elstal 1	995	65	6,53 %
003 – Elstal 2	1014	77	7,59 %
004 – Elstal 3	853	50	5,86 %
005 – Elstal 4	450	25	5,55 %
006 – Hoppenrade	303	40	13,20 %
007 – Priort	1055	62	5,88 %
008 – Wustermark 1	855	84	9,82 %
009 – Wustermark 2	913	113	12,38 %
010 – Wustermark 3	782	68	8,70 %
Gesamtsumme für die Wahl der Gemeindevertretung	7604	631	8,30 %

Im Vergleich zur Wahl vom 28.02.2010, zu der 6.497 Personen wahlberechtigt waren, ist das ein Anstieg von 17,03 % der Zahl der wahlberechtigten Personen. Bei der Inanspruchnahme der Briefwahl ist eine Steigerung um 125 % zu verzeichnen. Im Jahr 2010 waren 280 Briefwähler zu verzeichnen.

II.

Besondere Vorfälle während der Wahlvorbereitung

Bei der Wahlbekanntmachung vom 26.10.2017, in der zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufgefordert wurde, wurde in Punkt 3.2 eine falsche Angabe über die Voraussetzungen der Wählbarkeit bekannt gegeben. Hier wurde erklärt, dass nach § 65 BbgKWahlG wählbar ist, wer am Wahltag das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat. Mit Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) wurde diese Altersgrenze aufgehoben und neu definiert, dass der Wahlbewerber das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Da bei der Wahlvorbereitung eine Orientierung an der Landratswahl im Jahr 2016 stattfand, wurden die Inhalte der Bekanntmachung übernommen und wurden nicht ausreichend nachgeprüft, sodass es zu der fehlerhaften Angabe kam. Es erfolgte die Änderung der Wahlbekanntmachung am 30.10.2017. Die Wahlbekanntmachung hätte unter Beachtung des Wahltermines, nach § 64 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG, bis spätestens zum 25.11.2017 erfolgen müssen. Damit ist die korrekte Fassung der Wahlbekanntmachung rechtzeitig ergangen. Eine Hinderung etwaiger Wahlbewerber war nicht gegeben.

Weitere besonderer Vorkommnisse bei der Wahlvorbereitung sind nach Prüfung der Prozesse nicht erkennbar. Alle Bekanntmachungen sind rechtzeitig erfolgt. Damit sind die Rechte der Bewerber, Vertrauenspersonen und der Wahlberechtigten gewährleistet.

III.

Besondere Vorfälle während der Vorbereitung und der Wahlhandlung in den Urnenwahlbezirken sowie in dem Briefwahlbezirk

- 01 – 06 Keine Vorfälle
- 07 – Priort Besonderer Vorfall

Nach telefonischer Information durch einen anderen Wahlvorstand erlangte der Wahlleiter am Wahltag des 25.02.2018 gegen 9:00 Uhr davon Kenntnis, dass in diesem Wahlbezirk, der Wahlvorstand Bleistifte als Schreibgerät in den Wahlkabinen ausgelegt haben soll. Auf telefonische Nachfrage hin wurde dies bestätigt. Der Wahlvorstand nahm an, es seien Kopierstifte. Diese wären nicht radierfähig. Der Wahlleiter informierte, dass keine Kopierstifte ausgegeben wurden. Es wurde daher sofort angeordnet, diese Bleistifte gegen die ausgereichten dokumentenechten Gelschreiber auszutauschen. Dies nahm der Wahlvorstand sofort vor.

Zu diesem Zeitpunkt hatten einige Wähler ihre Stimme bereits abgegeben. Medial wurde sogleich eine Ungültigkeit der Wahl propagiert. Dies ist zurückzuweisen, da die Urne verschlossen und versiegelt war und diese während der Wahlhandlung nicht eröffnet werden darf. So kann eine Beeinflussung der bis dahin abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Um jedoch Missbrauch und ggf. Verfälschung bei der Ergebnisfeststellung zu vermeiden, wurden von dem Wahlleiter zwei unabhängige, wahlberechtigte Personen gebeten, die Auszählung des Ergebnisses zu beobachten und eidesstattlich zu versichern, dass keinerlei Manipulation erfolgte. Die eidesstattlichen Erklärungen liegen von drei Personen vor.

Grundsätzlich ist auch auf die Regelungen des Kommunalwahlrechtes zu verweisen. Diese regeln, dass ein farblich einheitliches Schreibgerät zu verwenden ist. Ob und in welcher Beschaffenheit dieses sein muss, ist nicht abschließend geregelt. Auch die Verwendung eines Bleistiftes ist somit zulässig, jedoch im allgemeinen Verständnis der Wählerinnen und Wähler nicht als adäquat anzusehen. Dieser Umstand zum Anlass genommen, dass

den Wahlvorständen zukünftig keine Bleistifte, Radiergummis oder Anspitzer als Hilfsmaterial ausgegeben werden.

Dieser Fehler des Wahlvorstandes führt jedoch nicht zur Ungültigkeit der Wahl.

08 – 10 Keine Vorfälle

Briefwahl Keine Vorfälle

IV.

Besondere Vorfälle während der Ergebnisfeststellung in den Urnenwahlbezirken sowie bei der gesonderten Auszählung der Briefwahl und der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss

Die Auszählung der Wahlergebnisse erfolgte in allen Wahlbezirken öffentlich und ohne besondere Vorkommnisse.

Unter Berücksichtigung der Problematik wie in Nummer III. dargestellt, wurde die Zählung der Stimmen im Wahlbezirk 007 – Priort, räumlich getrennt von dem führen der Zähllisten und der Niederschrift vorgenommen, sodass keinerlei Beeinflussung oder Änderung der mit Bleistift abgegebenen Stimmen erfolgen konnte. Dies wurde von drei unabhängigen wahlberechtigten Personen überprüft und bezeugt. Sie bezeugen, dass der Wahlvorstand die der Urne entnommenen Stimmzettel zählte, das Ergebnis bekannt gab und verpackte. Schreibgerät oder ähnliches war an dem Tisch der Auszählung nicht in Verwendung. Die Annahme einer Manipulation ist zurückzuweisen. Eine Manipulation ist ausweislich der eidesstattlichen Erklärungen nicht erfolgt.

Betroffen waren lt. Niederschrift des Wahlbezirk 007 Priort 41 Stimmzettel, die auch bei einer unterstellten, aber nicht bestehenden, Ungültigkeit dieser Stimmabgaben keinerlei Einfluss auf das Wahlergebnis hätten.

Mit Übergabe der letzten Niederschrift an den Wahlleiter um 19:37 Uhr des 25.02.2018 konnte die Wahlhandlung abgeschlossen werden.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 26.02.2018 bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Prüfung der Niederschriften aus den Wahlbezirken keine Unstimmigkeiten fest. Es war keine Korrektur eines Beschlusses der Wahlvorstände erforderlich. Bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses und auch bis zum heutigen Tag sind keine weiteren besonderen Vorkommnisse bekannt geworden.

Das endgültige Wahlergebnis ist am 27.02.2018 öffentlich bekannt gegeben worden. Mit gleichem Datum erfolgte die Benachrichtigung des gewählten Bewerbers.

V.
Abschlussbewertung

Der Wahlleiter stellt abschließend fest, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Wustermark am 25.02.2018 entsprechend den rechtlichen Erfordernissen erfolgt ist.

Der Gemeindevertretung wird die Beschlussempfehlung ausgesprochen, dass die Wahl gültig ist. Dies steht unter dem Vorbehalt evtl. noch eingehender Wahleinsprüche. Die Frist endet am 14.03.2018.

Auf die Erhebung eines Wahleinspruches aufgrund des in Nummern III und IV beschriebenen besonderen Vorfalles verzichtet der Wahlleiter aus den in IV genannten Gründen.

Wustermark, 27.02.2018


Der Gemeindevahlleiter
der Gemeinde Wustermark

